

Netzzugangsantrag

PV-/Batteriespeicheranlage bis 30 kVA

Kundeln

Frau Herr Divers Firma

Titel/Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:

Tel.:

E-Mail:

Kundennummer:

Anlagenadresse (falls abweichend)

Str./Nr./Tür/Parzelle:

PLZ, Ort:

Zählernummer:

Anlagennummer:

ErrichterIn der Anlage

Firma:

Ansprechperson:

Tel.:

E-Mail:

Betriebsweise der Gesamtanlage

Netzwirksame Bemessungsleistung
(Leistungsbeschränkung) kVA:

100% Einspeisung (Volleinspeisung)

teilw. Eigenverbrauch (Überschuss)

Anmerkungen:

Wechselrichter

Anzahl: Nennscheinleistung (kVA):

Hersteller/Typ:

Neu Erweiterung Tausch (alter WR kVA)

einphasig zweiphasig dreiphasig

ENS* integriert

(wenn kein ENS integriert) Hersteller/Typ:

Batteriespeicher

Anzahl: Nennscheinleistung (kVA):

Kapazität (kWh):

Hersteller/Typ:

AC-Kopplung:

einphasig zweiphasig dreiphasig

ENS* integriert

(wenn kein ENS integriert) Hersteller/Typ:

DC-Kopplung

Betriebsmodus des Batteriespeichers:

Eigenbedarfsdeckung Netzeinspeisung

Inselbetrieb

Netzentkupplungsschutz oder ENS* für Inselbetrieb

Hersteller/Typ:

*ENS: Elektronischer Netzentkupplungsschutz (Selbsttätig wirkende Freischaltstelle gemäß ÖVE-Richtlinien R25)

Die bei Vertragsabschluss gültigen „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der wüsterstrom E-Werk GmbH“ (Allgemeine Verteilernetzbedingungen) und deren Anhang sowie die „Technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von PV-/Batteriespeicheranlagen bis 30 kVA (Typ A) mit dem Verteilernetz der wüsterstrom E-Werk GmbH“ (Parallellaufbedingungen PV bis 30 kVA) sind integrierte Bestandteile dieses Netzzugangsantrages. Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen und deren Anhang sowie die Parallellaufbedingungen PV bis 30 kVA liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung auf unserer Website zur Einsichtnahme bereit und können von Ihnen im Internet jederzeit unter www.wuesterstrom.at/ueber_wuesterstrom/downloadcenter/ abgerufen werden. Auf Verlangen übermitteln wir Ihnen unentgeltlich ein Exemplar.

Dieser Netzzugangsantrag tritt mit dem Ausstellungsdatum der von uns ausgestellten, schriftlichen „Netzzugangsvereinbarung“ in Kraft. Die Netzzugangsvereinbarung gilt ein Jahr nach Inkrafttreten als automatisch und ersatzlos aufgelöst, wenn der Nachweis der Erfüllung der technischen Vorschriften und Vorgaben (Parallellaufbedingungen, TOR Erzeuger, ...) nicht erbracht wird und die Anlage daher von uns keine Betriebserlaubnis erhält.

Bei Erzeugungsanlagen mit einer Nennscheinleistung größer 20 kVA, die als Überschusseinspeisung ausgeführt werden, wird die Bezugsanlage auf einen Netznutzungstarif mit gemessener Leistung umgestellt (Nachzählerhauptsicherung größer 36 A erforderlich).

Als zusätzliches Netzzutrittsentgelt für PV-Anlagen, fallen laut ELWOG 2010 § 54, weitere Kosten als Aufwandsentschädigung für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses oder der Abänderung eines Anschlusses infolge einer Erhöhung der Anschlussleistung für den Netzbetreiber an. Diese Kosten sind einmalig zu entrichten und aufwandsorientiert. Das pauschale Netzzutrittsentgelt für Erzeugungsanlagen in der Netzebene 3 bis 7 mit einer Anlagengröße von 0 – 20 kW beträgt 10 Euro netto pro kW und von 21 – 250 kW 15 Euro netto pro kW. Sollten die tatsächlichen Kosten für den Anschluss der Erzeugungsanlage mehr als 175 Euro netto pro kW betragen, werden die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem/der NetzbenutzerIn gesondert in Rechnung gestellt. Sofern die Kosten für den Netzanschluss vom /von der NetzbenutzerIn selbst getragen werden, ist die Höhe des Netzzutrittsentgelts entsprechend zu vermindern.

Für Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung bis 250 kW kann die Einspeiseleistung am Zählpunkt der betreffenden Anlage zeitweise oder generell auf einen vereinbarten Maximalwert eingeschränkt werden, sofern dies für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb notwendig ist. Die Einschränkung kann ein Ausmaß von 1% der Maximalkapazität am Netzanschlusspunkt nicht überschreiten.

Die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria (XXIX. Der „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der wüsterstrom E-Werk GmbH“) ist unter www.e-control.at erreichbar.

Mit Unterschrift wird die Kenntnisnahme der „Information gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG“ bestätigt und um Netzzutritt vor Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß § 10 FAGG ersucht.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.wuesterstrom.at/impressum oder können Sie unter der Telefonnummer 07412/52 502 anfordern. Sie können sich weiters unter juergen.brandstetter@wuesterstrom.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

KundIn

Dem/der KundIn ist bewusst, dass er für den vorschriftsmäßigen Anschluss der Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage selbst zuständig und verantwortlich ist, sofern keine Bestätigung von einem Elektroinstallateur vorliegt (nur für Kleinstanlagen bis 800 W zulässig).

Ort, Datum

Unterschrift

EigentümerIn

Der/Die nachstehende Haus-/GrundeigentümerIn erklärt sich mit den Bestimmungen über den Hausanschluss und die Grundbenützung nach den „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der wüsterstrom E-Werk GmbH samt „Anhang“ einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Elektroinstallateur

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel